

# Demokratische Kontrolle?

*Die Anwendung »operativer Ermittlungsmaßnahmen« ist in osteuropäischen Ländern nicht eindeutig gesetzlich geregelt. Was fehlt, ist eine demokratische Kontrolle der Ermittlungsbehörden.*

**Siegfried Lammich**

Der Einsatz von operativen Ermittlungsmaßnahmen, die einen Eingriff in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Bürger darstellen, war in den Ländern des »real existierenden Sozialismus« durch nicht veröffentlichte Rechtsakte geregelt. Es war zwar allgemein bekannt, daß die Polizei und insbesondere der Staatsschutz von solchen Maßnahmen (Telefonabhörmaßnahmen, Einsatz von Abhörgeräten, heimliche Durchsuchung von Wohnungen und anderen Räumen usw.) einen regen Gebrauch machten. Nicht eindeutig war jedoch unter welchen Voraussetzungen die Ermittlungsbehörden dies tun dürfen.

Eine diesbezügliche Regelung ist in den meisten dieser Länder erst nach der sich dort vollzogenen politischen Wende erlassen worden. Dies geschah entweder in den neu erlassenen Polizeigesetzen – so etwa 1990 in Polen und 1991 in der Tschechoslowakei (die damals erlassenen Republiks-Polizeigesetze gelten in der nun selbständigen Tschechischen Republik und in der Slowakischen Republik weiterhin) – oder aber in gesonderten Gesetzen – so 1990 in Ungarn sowie 1992 in Rußland und in der Ukraine.

Die Bezeichnung der grundrechtsrelevanten Maßnahmen, die von der Polizei, vom Staatsschutz und von den anderen dazu ermächtigten Organen im Rahmen der von diesen geführten operativen Ermittlungstätigkeit eingesetzt werden können, erfolgt in den diesbezüglichen Gesetzen der o.g. Länder, in einer recht unterschiedlichen Weise. Dies ist auch bei der Beschreibung

der technischen Mittel, die eingesetzt werden können, der Fall. Als gemeinsames Merkmal dieser Beschreibungen kann deren allgemeiner Charakter hervorgehoben werden, der auch den Einsatz solcher technischer Mittel zuläßt, die zur Zeit nicht bekannt bzw. gebräuchlich sind. Ob im Zusammenhang mit dem Einsatz der technischen Mittel auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt werden kann, kann eindeutig lediglich auf Grund des Wortlauts des ungarischen, russischen und ukrainischen Gesetzes bejaht werden. In diesen Ländern wird auch das »heimliche Betreten« bzw. die »heimliche Durchsuchung« einer Wohnung und anderer Räume ausdrücklich als zulässige operative Ermittlungsmaßnahme genannt. Allerdings auch in Bezug auf Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakei, wird man wohl die Zulässigkeit der Verletzung des Grundrechts auf die Unverletzlichkeit der Wohnung beim Einsatz der technischen Mittel (so etwa beim Anbringen von Abhörgeräten) bejahen müssen, da eine ausdrückliche Bestimmung in diesen Ländern nicht vorhanden ist. Abgesehen von den rein nachrichtendienstlichen Zielen, können folgende operativen Ermittlungsmaßnahmen angewandt werden: In Polen »zur Vorbeugung und zur Aufklärung« von Verbrechen (d.h. von Straftaten, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren bedroht sind), deren Verfolgung auf Grund von internationalen Vereinbarungen erfolgt sowie von Verbrechen gegen das Leben. Vom Staatsschutz können diese Maßnahmen darüber hinaus »zur Vorbeugung und Aufklärung« dieser Straftaten.

bestimmten Staatsverbrechen angewandt werden.

In Ungarn können die uns hier interessierenden operativen Maßnahmen zur »Vorbeugung und Aufklärung« von Staatsverbrechen (Spionage, Landesverrat usw.), von Terrorakten sowie einiger anderer im Gesetz genannter Straftatbestände für deren Aufklärung der Staatschutz zuständig ist, angewandt werden. Von der Kriminalpolizei können diese Maßnahmen »zur Vorbeugung und Aufklärung« aller anderen Straftaten eingesetzt werden, die mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren bedroht sind.

In der Tschechischen Republik und in der Slowakei kann die »operative Technik« von der Kriminalpolizei und von der Wirtschaftspolizei zur »Aufdeckung und Aufklärung« von Straftaten eingesetzt werden, deren strafrechtliche Verfolgung auf Grund internationaler Vereinbarungen erfolgt – darüber hinaus zur Aufdeckung und Aufklärung von »besonders gefährlichen Straftaten«. Dazu gehören gemäß Artikel 20 des geltenden tschechoslowakischen StGB von 1961 ca. 30 Straftatbestände wie etwa Vaterlandsverrat, Terroranschläge, unerlaubter Besitz von Rauschgift, Vorsätzliche Tötung, Raub, Vergewaltigung u.a.

In Rußland können diese Maßnahmen »zur Erlangung von Informationen über Personen« eingesetzt werden, die eine »schwere Straftat« vorbereiten, zu einer solchen anstiften oder eine solche Straftat begangen haben oder begehen. Der Begriff »schwere Straftat« umfaßt etwa 50 im russischen StGB von 1961 genannte Straftatbestände zu denen außer den Staatsverbrechen auch solche Verbrechen gehören wie Terrorakte, Vorsätzliche Tötung, Vergewaltigung, Rauschgiftdelikte, Vorsätzliche Körperverletzung, bestimmte Wirtschaftsdelikte, Bestechung u.a. In Zusammenhang mit denselben Straftaten dürfen diese Maßnahmen in der Ukraine eingesetzt werden und zwar zwecks »Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung« dieser Straftaten.

Die Entscheidungsbefugnis über den Einsatz der technischen Mittel und der anderen in die Grundrechte greifenden operativen Ermittlungsmaßnahmen liegt in Polen beim Innenminister, der diese Maßnahmen nach vorangegangener Zustimmung

Christof Lindwurm

## Macht und Umwelt

Eine Rechtstatsachenforschung zu umweltschutzrechtlichen Entscheidungsprozessen

Behördliche und gerichtliche Entscheidungen beeinflussen den Umfang des Umweltschutzes. Unter dem begrifflichen Instrumentarium soziologischer Machtheorien werden mit der Methode der Inhaltsanalyse Entscheidungen von Behörden und Gerichten im Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht und Atomrecht empirisch untersucht. In den umweltschutzrechtlichen Entscheidungsprozessen wurde speziell im Atomrecht von der Rechtsmittelinstanz über ökologische Forderungen zugunsten ökonomischer Zusammenhänge „nicht-entschieden“. Die Strukturen umweltschutzrechtlicher Entscheidungsprozesse müssen deshalb unter machttheoretischen Vorzeichen in die Reformdiskussion mit einbezogen werden. Argumente für die Richtung der Reformen liefern neben soziologischen Machtheorien auch das kriminologische Konzept der „strukturellen Gewalt“.

Die Monographie wendet sich sowohl an den sozialwissenschaftlich interessierten Rechtswissenschaftler als auch an den mit der Analyse des Rechtssystems vertrauten Sozialwissenschaftler, der sich über die Wirkung der Variablen „Macht“ auf juristische Entscheidungen informieren will.

1993, 242 S., brosch., 68,- DM,  
479,50 öS, 62,- sFr,  
ISBN 3-7890-3208-5  
(Schriften der Vereinigung für Rechtssoziologie, Bd. 18)

**NOMOS**

des Generalstaatsanwalts anordnen kann. In Ungarn verfügt darüber der Justizminister, der diese Maßnahmen auf Antrag des Leiters des jeweiligen Geheimdienstes bzw. des Leiters der zentralen Polizeiverwaltung bewilligen kann. In der Slowakei, in Rußland und in der Ukraine wird der Einsatz dieser Mittel vom Staatsanwalt und in der Tschechischen Republik vom Innenminister bewilligt.

Das Prinzip der Subsidiarität bei dem Einsatz dieser Maßnahmen wird lediglich in dem slowakischen, in dem tschechischen und in dem ukrainischen Gesetz ausdrücklich hervorgehoben. Demnach dürfen diese Maßnahmen nur eingesetzt werden wenn – so etwa das ukrainische Gesetz – »es unmöglich ist, auf eine andere Weise Tatsachenkenntnisse zu erlangen, die für den Schutz der Gesellschaft und des Staates vor kriminellen Angriffen erforderlich sind«.

Die im Rahmen der operativen Ermittlungstätigkeit erlangten Erkenntnisse, dürfen in Polen grundsätzlich nur dem Staatsanwalt und dem Gericht mitgeteilt und gegen den Betrof-

fenen nur zum Zwecke der Strafverfolgung verwendet werden. Eine diesbezügliche Ausnahme besteht dann, wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn die Nicht-Weitergabe dieser Erkenntnisse das Leben oder die Gesundheit anderer Personen gefährden könnte. Die Gesetze der anderen hier berücksichtigten Länder sehen ein solches Weitergabe-Verbot nicht vor.

Soweit die Erkenntnisse, die auf Grund der eingesetzten »besonderen Mittel« gewonnen worden sind, nicht die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die durch diesen Einsatz betroffene Person begründen, muß diese Person in Ungarn darüber unterrichtet und die gesammelten Daten vernichtet werden. Eine Vernichtung der gewonnenen Erkenntnisse sieht auch unter ähnlichen Voraussetzungen das tschechische, das slowakische, das russische und das ukrainische Gesetz vor, wobei eine Benachrichtigung der betroffenen Person, anders als in Ungarn in diesen Ländern nicht vorgesehen ist. Die polnischen Gesetze enthalten zu diesem Problem keine Aussage. Die Tatsache, daß die Anwendung operativer

Ermittlungsmaßnahmen, die unmittelbar die Grundrechte berühren, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erhielt, ist sicherlich als ein Fortschritt zu bewerten, der in einem engen Zusammenhang mit der Demokratisierung des politischen Systems steht. Allerdings geschieht dies in allen hier berücksichtigten Ländern in einer recht allgemeinen Weise, so daß eine Reihe wichtiger mit dem Einsatz dieser Maßnahmen verbundener Fragen offen ist. Dabei wäre gerade in diesen Ländern angesichts deren jüngster Vergangenheit, eine eindeutige gesetzliche Regelung der mit dem Einsatz dieser Mittel und mit dem Schutz des Einzelnen vor deren Mißbrauch verbundener Fragen von Nöten.

Eine präzise und eindeutige gesetzliche Regelung dieser Problematik würde sich auch deswegen empfehlen, weil davon ausgegangen werden kann, daß angesichts der in allen dieser Länder explosionsartig gestiegenen Kriminalitätsrate und insbesondere auch der organisierten und anderer schweren Kriminalität, die für die Bekämpfung dieser Kriminalität verantwortlichen Sicherheitsor-

gane geneigt sind, die gesetzlichen Lücken und die nichtpräzisen gesetzlichen Formulierungen für die Ausweitung ihrer Befugnisse zu benutzen. Die Interessen des Einzelnen und seiner Grundrechte können dabei leicht auf der Strecke bleiben. Eine möglichst genaue Regelung dieser Problematik in einem Gesetz würde sicherlich auch das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber den Sicherheitsorganen fördern. Vertrauen würde sicherlich auch dadurch gefördert, daß die Zustimmung für den Einsatz der hier behandelten Maßnahmen und die damit verbundene Kontrolle über diesen Einsatz, unabhängigen Gerichten (Richtern) übertragen würde. Die in Zusammenhang mit der Bewilligung dieser Maßnahmen verbundene Kontrolle durch die politischen Amtsträger (Minister) oder die weisungsgebundenen Staatsanwälte, ist angesichts der jüngsten Vergangenheit dieser Länder völlig ungenügend.

*Dr. Siegfried Lammich, Osteuropa-Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg*